

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 22. November 2018

Jahrgang 2018, Nr. 29

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
310 11. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises	312	318 Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 der Stadt Bad Oeynhausen	320
311 Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Petershagen, Gemarkung Schlüsselburg; hier: Immissionsschutz	317	319 Hinweis auf die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz der Gemeinde Hüllhorst	321
312 Nachtragsbescheid zu einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Petershagen, Gemarkung Schlüsselburg; hier: Immissionsschutz	319	320 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ - Satzungsbeschluss – der Stadt Lübbecke	321
313 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	320	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
314 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Festsetzung einer Ersatzvornahme	320	321 Sitzung am 26.11.2018 der Verbandsversammlung des Förderschulverbandes Lübbecke	322
315 Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides	320	322 64. Sitzung am 27.11.2018 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO)	323
316 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	320	323 9. Sitzung am 03.12.2018 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden	324
317 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	320	324 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	324

310

Bekanntmachung

11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises vom 11. Oktober 2018

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KRO) für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.646/SGV.NW.2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S. 90), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung, des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 GV.NW.S.250 in der derzeit geltenden Fassung sowie i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 08.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke vom 19.12.2006 wird wie folgt geändert:

Die in der Anlage zu § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke genannten Abfälle mit der AVV-Abfallschlüsselnummer

- | | |
|-----------|--|
| 06 13 04* | - Abfälle aus der Asbestverarbeitung- wird der Tarifgruppe C2 und G zugeordnet. |
| 10 13 09* | - asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement- wird der Tarifgruppe C2 und G zugeordnet. |
| 17 05 03* | - Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten- wird zusätzlich der Tarifgruppe C1 zugeordnet. |
| 17 05 06 | - Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt- wird zusätzlich der Tarifgruppe C1 zugeordnet. |
| 17 06 01* | - Dämmmaterial, das Asbest enthält- wird der Tarifgruppe G zugeordnet. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bestätigung

Vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises stimmt im Wortlaut mit dem Beschluss des Kreistages vom 08. Oktober 2018 überein.

Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 07.04.1981 (GV.NW.S. 224/SGV.NW 2023) verfahren worden ist.

Minden, den 16. November 2018

(Dr. Ralf Niermann)
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 16. November 2018

(Dr. Ralf Niermann)
Landrat

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke

Tarif-Gruppe	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
B	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (nur Kompostwerk)
B	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (hier: getrennt gesammelte Fraktion aus der Biotonne)
C	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
C	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
C	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
C	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
C	17 01 01	Beton
C	17 01 02	Ziegel
C	17 01 03	Fliesen und Keramik
C *	17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
C	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
C	17 02 02	Glas
C	17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch)
C	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
C *	17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
C	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
C *	17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
C	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt

C *	17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
C	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
C	19 01 12	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
C	19 12 05	Glas
C	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
C *	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
C	20 01 02	Glas
C	20 02 02	Boden und Steine
C1	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
C1	06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
C1 *	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
C1 *	10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
C1 *	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
C1	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
C1	10 02 02	unverarbeitete Schlacke
C1	10 02 10	Walzzunder
C1	10 09 03	Ofenschlacke
C1 *	10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
C1	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
C1 *	10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
C1	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
C1	10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
C1	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
C1 *	10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
C1	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
C1	10 10 99	Abfälle a. n. g. (Formlehmabfälle)
C1	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
C1	10 12 03	Teilchen und Staub
C1	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
C1	10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
C1	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
C1	12 01 02	Eisenstaub und -teile

C1 *	12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
C1 *	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
C1 *	16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
C1	17 01 01	Beton
C1 *	17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
C1 *	17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
C1 *	17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
C1	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
C1 *	17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
C1	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
C1	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklä rung (Schlamm aus Eisenfällung)
C1	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
C1 *	19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
C1 *	19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
C2	06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
C2	10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
C2	17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe
E	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände (kommunale Kläranlagen)
E1	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
E2	20 03 03	Straßenkehricht (hier: kommunale Straßenreinigung)
E2	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
F	19 07 02 *	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
F	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
G	01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
G	01 05 05 *	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
G	03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
G	06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
G	06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung

G	06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß
G	07 02 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
G	07 03 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
G	10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
G	10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
G	10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
G	10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
G	10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
G	10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
G	10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
G	10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
G	10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
G	10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
G	10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
G	10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
G	10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
G	11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
G	11 01 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
G	12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette
G	12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
G	15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
G	16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
G	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
G	16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
G	17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
G	17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
G	17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
G	17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
G	17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
G	17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält
G	17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
G	17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

G	17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
G	19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
G	19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
G	20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
J	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll Städte u. Gemeinden)
K	20 03 07	Sperrmüll

* bei der Tarifgruppe: in Einzelfällen, soweit die Abfälle nur gering belastet sind und für den Deponiebetrieb verwendet werden können und benötigt werden.

* bei dem Abfallschlüssel: gefährlicher Abfall, besonders überwachungsbedürftig

311

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Der Kreis Minden-Lübbecke als Untere Umweltschutzbehörde hat der Windpark Schlüsselburg GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, mit Bescheid vom 10.07.2018, Az.: 770.0009/16/1.6.2, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs E-115 am Standort 32469 Petershagen, Gemarkung Schlüsselburg, Flur 14, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung vom 31.07.2018 enthielt eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung. Der Genehmigungsbescheid ist daher erneut öffentlich bekannt zu machen und auszulegen.

A. Auszug aus dem Genehmigungsbescheid

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

[Zitatbeginn]

"I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihren Genehmigungsantrag vom 21.06.2016 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, zuletzt ergänzt durch die Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 30.05.2018 (Bericht Nr.: I17-SCH-2016-12 Rev.02), erteile ich Ihnen aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 (V) des Anhanges 1 zu § 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Stadt 32469 Petershagen.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) mit folgenden Daten:

Nr.	Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort in ETRS89		Gemarkung	Flur	Flurstück
					East	North			
WEA 1	E-115	3.200	135,4 + 2 (Fundament-erhöhung)	115,7	503710	5816566	Schlüsselburg	14	20, 21
WEA 2	E-115	3.200	135,4 + 2 (Fundament-erhöhung)	115,7	503477	5816252	Schlüsselburg	14	13
WEA 3	E-115	3.200	135,4 + 2 (Fundament-erhöhung)	115,7	503424	5815868	Schlüsselburg	14	28
WEA 4	E-115	3.200	135,4 + 2 (Fundament-erhöhung)	115,7	503118	5815568	Schlüsselburg	14	3

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 75 Abs. 1 BauO NRW
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG
- Wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 WHG

Von dieser Genehmigung werden **nicht** eingeschlossen:

- die nach § 18 StrWG NRW für die straßenrechtliche Sondernutzung erforderliche Erlaubnis. Diese ist unabhängig vom Geltungsbereich dieser Genehmigung beim zuständigen Straßenbaulastträger zu beantragen

Die Einwendungen und Anträge gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrags und durch die unter Kapitel III aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Antragsunterlagen
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Hinweise
- V. Kostenentscheidung
- VI. Begründung
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung
- VIII. Anhänge:
 1. Verzeichnis der Rechtsquellen
 2. Technische Beschreibung „Enercon Windenergieanlage Reflexionsarmes Rotorblatt“ der WRD Management Support GmbH, Borsigstr. 26, 26607 Aurich vom 13.07.2016, Dokument-ID: D0410523-1

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Über den Antrag vom 30. Januar 2018 wird gesondert entschieden."

[Zitierende]

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum

- Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
- Landschafts- und Artenschutzrecht
- Immissionsschutzrecht
- Wasserrecht

- Arbeitsschutzrecht
- Luftverkehrsrecht (Militärische und zivile Luftsicherheit)

B. Öffentliche Auslegung

Dieser Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt nach seiner Bekanntmachung zwei Wochen von Freitag, 23.11.2018 (erster Tag), bis zum Donnerstag, 06.12.2018 (letzter Tag), bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen, sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerservice - Portastr. 13, 32423 Minden, aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und der Bescheid werden zusätzlich im Internet unter www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt veröffentlicht.

Hinweise:

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

C. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Minden, den 15.11.2018
Az.: 770.0009/16/1.6.2

Im Auftrag
(gez. U. Klostermeyer)

Bekanntmachung
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Öffentliche Bekanntmachung eines Nachtragsbescheides zu einer Genehmigung
gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Mit Bescheid vom 10.07.2018, Az.: 770.0009/16/1.6.2, wurde der Windpark Schlüsselburg GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, durch den Kreis Minden-Lübbecke als Untere Umweltschutzbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs E-115 am Standort 32469 Petershagen, Gemarkung Schlüsselburg, Flur 14, erteilt.

Aufgrund eines Antrags auf Änderung vom 22.08.2018 wurde am 30.08.2018 ein Nachtragsbescheid erlassen.

Der Nachtragsbescheid ist gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung vom 20.09.2018 enthielt eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung. Der Nachtragsbescheid ist daher erneut öffentlich bekannt zu machen und auszulegen.

A. Auszug aus dem Nachtragsbescheid

Der verfügende Teil des erlassenen Nachtragsbescheides lautet:

[Zitatbeginn]

"I. Tenor

Auf Ihren Nachtragsantrag vom 22.08.2018 wird unter Bezugnahme auf den Genehmigungsbescheid vom 10.07.2018, Az: 770.0009/16/1.6.2 auf der Basis der dort aufgeführten Rechtsgrundlagen folgender

BESCHEID

erteilt:

Die mit dem v.g. Genehmigungsbescheid genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte

Errichtung und Inbetriebnahme von vier Windenergieanlagen nach § 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG mit einer Nennleistung von je 3,2 MW

darf gegenüber dem in Bezug genommenen o.g. Genehmigungsbescheid mit den in diesem Bescheid beschriebenen Änderungen ausgeführt werden.

Standort:	32469 Petershagen
Gemarkung:	Schlüsselburg,
	WEA 1: Flur 14, Flurstück 20, 21
	WEA 2: Flur 14, Flurstück 13
	WEA 3: Flur 14, Flurstück 28
	WEA 4: Flur 14, Flurstück 3"

[Zitatende]

Dieser Nachtragsbescheid enthält ausschließlich Abänderungen von Auflagen zum Artenschutz, die mit dem Genehmigungsbescheid vom 10.07.2018 ausgesprochen worden waren.

B. Öffentliche Auslegung

Dieser Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt nach seiner Bekanntmachung zwei Wochen von Freitag, 23.11.2018 (erster Tag) bis zum Donnerstag, 06.12.2018 (letzter Tag) bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen, sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerservice - Portastr. 13, 32423 Minden, aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und der Bescheid werden zusätzlich im Internet unter www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt veröffentlicht.

Hinweise:

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

C. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Minden, den 15.11.2018

Az.: 770.0009/16/1.6.2

Im Auftrag
(gez. U. Klostermeyer)

313

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

314

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Festsetzung einer Ersatzvornahme

Die Zustellung eines Bescheides über die Festsetzung einer Ersatzvornahme wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

315

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides

Die Zustellung eines Namensänderungsbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

316

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

317

**Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 30	Redaktionsschluss	29.11.2018	Ausgabe	06.12.2018
Nr. 31	Redaktionsschluss	06.12.2018	Ausgabe	13.12.2018
Nr. 32	Redaktionsschluss	19.12.2018	Ausgabe	28.12.2018
Nr. 1	Redaktionsschluss	10.01.2019	Ausgabe	17.01.2019

318

Bekanntmachung

**des Entwurfs der Haushaltssatzung der
Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2019**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen steht während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat jeweils während der Öffnungszeiten im Rathaus I in 32545 Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, Zimmer 2-4, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Bad Oeynhausen in der Zeit vom 23.11.2018 bis zum 07.12.2018 sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll, jeweils während der Öffnungszeiten im Gebäude Bahnhofstraße 45, 32545 Bad Oeynhausen, Zimmer 21 oder 24 erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 ist außerdem der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen (www.badoeynhausen.de) zu entnehmen.

Bad Oeynhausen, den 08.11.2018

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Wilmsmeier

Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst

Der Hinweis über die Möglichkeit der Eintragung einer Übermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz der Gemeinde Hüllhorst vom 05.11.2018 wird in vollem Wortlaut vom 15.12.2018 bis 15.01.2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro, Zimmer E.02, eingesehen werden.

Hüllhorst, 05.11.2018

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Bernd Rührup

Bekanntmachung der Stadt Lübbecke 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und die im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt. Den Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.*
2. *Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. §§ 7 (1) und 41 (1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, wird die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.*

Die Lage des Änderungs- und Erweiterungsbereiches und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- 2) Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

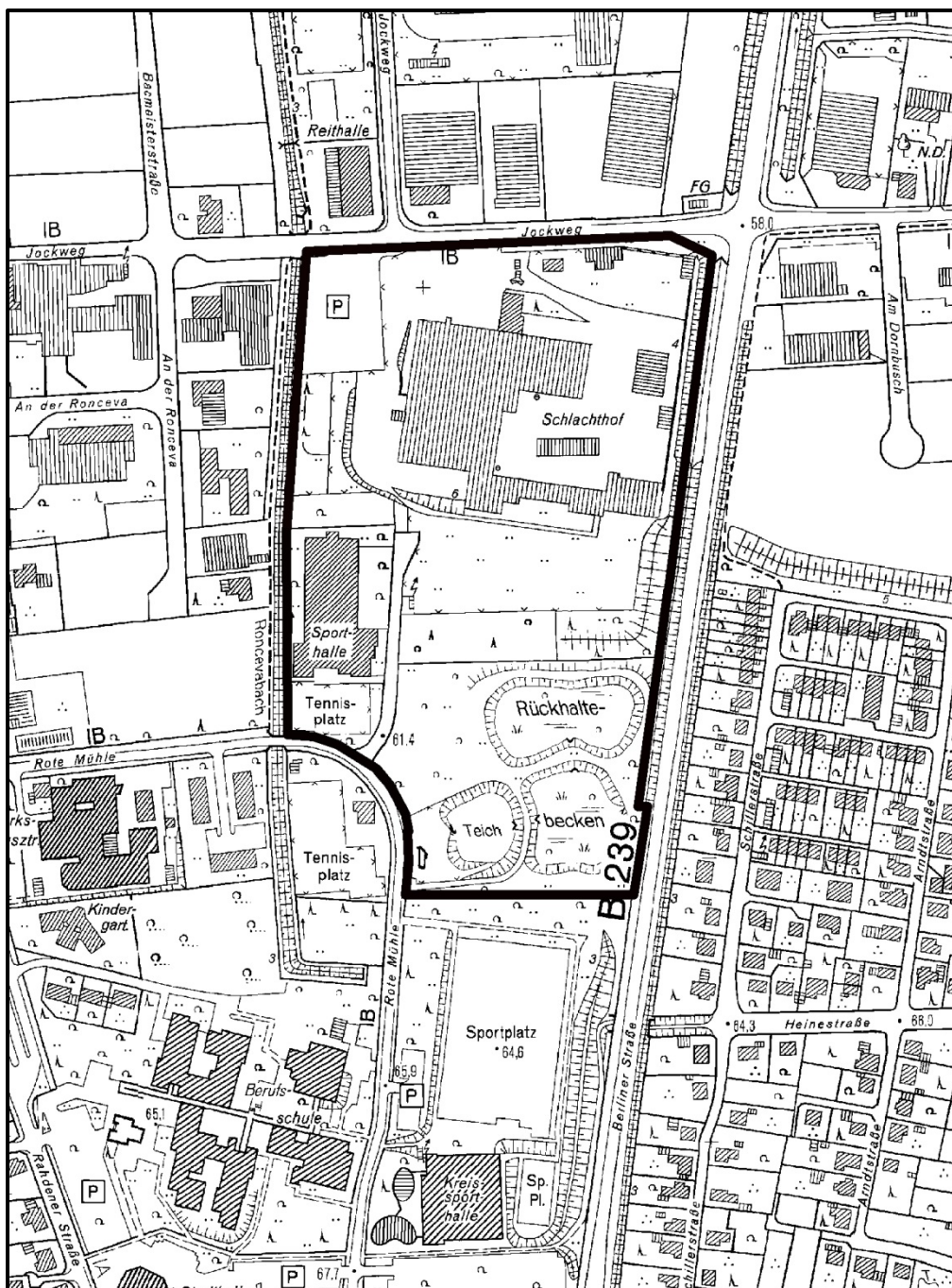
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4/11/114 „Östlich Rote Mühle“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 08.11.2018

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



321

Bekanntmachung des Förderschulverbandes Lübecke

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Förderschulverbandes Lübecke findet am Donnerstag, den 26.11.2018, 17:00 Uhr im Großgruppenraum der Pestalozzischule, Rahdener Str. 14, 32312 Lübecke statt

Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte:

A. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung am 12.04.2018
2. Gutachten zur Wertermittlung
Vorlagenr. 211/2018
3. Verkauf des Schulgrundstückes an die Stadt Lübecke
Vorlagenr. 212/2018
4. Anfragen und Mitteilungen

B. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung am 12.04.2018

2. Auflösung des Förderschulverbandes

Vorlagennr. 217/2018

3. Anfragen und Mitteilungen

3.1 Haushaltsszenarien Haushaltsjahr 2019 ff.

Vorlagennr. 215/2018

3.2 Bericht der Schulleitung

Vorlagennr. 218/2018

Lübbecke, den 14.11.2018

Arnold Oevermann
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Förderschulverbandes Lübbecke

322

Bekanntmachung

Die 64. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO) findet

am Dienstag, den 27. November, 18:00 Uhr,

im Konferenzraum der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23,
32547 Bad Oeynhausen statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

- Ö 1 Formalien
- Ö 2 Derivate, Finanzinstrumente
- Ö 3 Quartalsbericht 3 / 2018
- Ö 4 Erlass der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- Ö 5 Erlass der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren; Festsetzungen der Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- Ö 6 Erlass der 7. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung; Erhöhung der Benutzungsgebühren für Biomüllgefäße und Restmüllgefäße
- Ö 7 Erlass der 8. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung; Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren (Sommer- und Winterdienst) und Änderungen im Straßenverzeichnis
- Ö 8 Änderung der Preisliste Wasser; Erhöhung der monatlichen Grundpreise
- Ö 9 Wirtschaftsplan 2019
- Ö 10 Verschiedenes und Bekanntgaben

Nichtöffentliche Sitzung

- N 11 Betriebsgelände der Stadtwerke an der Weserstraße
- N 12 Personalangelegenheiten
- N 13 Verschiedenes und Bekanntgaben

Bad Oeynhausen, den 13. November 2018

gez.
(Wilmsmeier)
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Die 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhause, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) findet am

Montag, 03. Dezember 2018, 16:30 Uhr
Großer Sitzungssaal der Gemeinde Hille
Am Rathaus 4, 32479 Hille

statt.

Tagesordnung:

A Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung vom 19.06.2018
3. Bericht des Direktors
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung der Verbandsvorsteherin gemäß § 96 Abs.1 GO NRW
5. Stand der Haushaltswirtschaft 2018
6. Verabschiedung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2019
7. Verabschiedung Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019
8. Verschiedenes
9. Anfragen und Anregungen

B Nichtöffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung vom 19.06.2018
3. Personalangelegenheiten
4. Verschiedenes
5. Anfragen und Anregungen

Minden, 22.11.18

gez. Hikmet Celik
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Regina Dolores Stieler-Hinz
Verbandsvorsteherin

Am 08.11.2018 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 342 081 049

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 14.11.2018

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher